

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Hinausschieben der Zeiten zum Schutz der Nachtruhe sowie der Benutzung von Tongeräten

Auf Grund des § 9 Abs. 3 und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionsschutzgesetz(LImSchG/NRW) vom 18. März 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) und der Vorschriften der §§ 25 bis 38 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbehördengesetz - (OBG/NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV NRW S. 135), wird Folgendes verordnet:

§ 1

Diese unbefristete Ordnungsbehördliche Verordnung über das Hinausschieben der Zeiten zum Schutz der Nachtruhe sowie der Benutzung von Ton-/ Schallgeräten gilt für das in der als Anlage dargestellte Gebiet in der Stadt Oer-Erkenschwick.

§ 2

Zum Zwecke der Betreibung von Außengastronomien (nach Standortbestimmung durch die örtliche Ordnungsbehörde) wird der Schutz der Nachtruhe - abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 des LImSchG/NRW - von 0.00 bis 06.00 Uhr festgesetzt. Dabei ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr die Einhaltung des Immissionsschutzwertes der TA-Lärm für Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 der Baunutzungsverordnung- BauNVO- in Höhe von 40 dbA durch den Betreiber von Außengastronomien sicherzustellen.

§ 3

Für Musikveranstaltungen die im öffentlichen Interesse liegen, wird eine Ausnahme von den Verboten des § 10 Abs. 1 und 2 LImSchG erteilt. Die Anzahl der Musikdarbietungen ist in dem als Anlage dargestellten Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick auf 15 Veranstaltungen pro Jahr begrenzt. Die Veranstaltungen müssen um 22.00 Uhr beendet sein und dürfen nicht in ununterbrochener Reihenfolge von Tagen durchgeführt werden. Die Musikveranstaltungen sind der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

§ 4

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- in der Zeit von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen ausübt, die geeignet sind die Nachtruhe zu stören,
- von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr die Einhaltung des festgesetzten Immissionsschutzwertes von 40 dbA nicht sicherstellt
- Musikveranstaltungen nach 22.00 Uhr durchführt
- und Musikdarbietungen in ununterbrochener Reihenfolge von Tagen anbietet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 31 OBG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Buchstabe d und e des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Geltungsbereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung

Menge
Bürgermeister

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird gem. § 33 des OBG/NRW in der zurzeit geltenden Fassung förmlich verkündet.

Oer-Erkenschwick, den 21.12.2004

Menge
Bürgermeister

